

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	31 (1958)
<b>Heft:</b>	11

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Amtlich beglaubigte Auflage 6333 Exemplare

*Kurz nach Redaktionsschluss kündete die Tagespresse Änderungen der Ansätze für Unterkünfte an. Einzelheiten folgen in einer der nächsten Ausgaben.*

VON MONAT ZU MONAT

## Herabsetzung des Wehrpflichtalters?

Die heutige Umschreibung des Wehrpflichtalters unserer Armee ist erst 20 Jahre alt. Unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde durch ein Bundesgesetz vom 22. Dezember 1938 die obere Grenze der Wehrpflicht auf das 60. Altersjahr festgesetzt; da jedoch damals die Heeresklassen (Auszug, Landwehr und Landsturm) der neuen Regelung nicht angepasst wurden, mussten während des Aktivdienstes die Wehrmänner, die das 48. Altersjahr zurückgelegt hatten, in den (bewaffneten) Hilfsdienst versetzt werden. Diese offensichtliche Härte wurde nach dem Krieg beseitigt, indem ein Bundesgesetz vom 1. April 1949 den «Auszug» auf das 20. bis 36., die «Landwehr» auf das 37. bis 48. und den «Landsturm» auf das 49. bis 60. Altersjahr festsetzte. Dies ist die Regelung, die heute gilt.

Trotzdem somit die heutige Umgrenzung des Wehrpflichtalters erst seit wenigen Jahren voll zur Auswirkung gelangt ist, sind in unserer Öffentlichkeit bereits wieder sehr ernsthafte Bestrebungen im Gang, um diese Neuerung wieder rückgängig zu machen und die obere altersmässige Begrenzung unserer Wehrpflicht wieder herabzusenken. Diese Bestrebungen haben verschiedene Gründe. Neben Motiven politischer Art — in einer Referendumsdemokratie ist es immer populär, dem Stimmbürger eine Herabsetzung seiner dienstlichen Pflichten zu versprechen! — wird dabei geltend gemacht, dass die ältesten Jahrgänge in einem Atomkrieg den gestellten Anforderungen nicht mehr voll gewachsen seien; ein solcher Krieg stelle Ansprüche an den Soldaten, denen nur noch der jüngere, in der Vollkraft seiner Jahre stehende Mann zu genügen vermöge. Es sei unrichtig und unrationell, die älteren Soldaten in Aufgaben zu stellen, die sie nur noch teilweise lösen können. Im weiteren wird geltend gemacht, dass die personellen Anforderungen der zivilen und der Kriegswirtschaft sowie des Zivilschutzes in einem künftigen Krieg derart gross seien, dass wir unbedingt vermehrte Kräfte für diese Aufgaben frei machen müssen. Auch werden finanzielle Überlegungen angeführt und erwartet, dass bei den ältesten Jahrgängen am ehesten Kosten eingespart werden könnten, ohne dass dadurch die Schlagkraft der Armee wesentlich beeinträchtigt würde. Und schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der Armee etwa vom Jahre 1961 hinweg ganz erheblich stärkere Rekrutenjahrgänge zur Verfügung stehen werden, so dass inskünftig wesentliche militärische Aufgaben den jüngeren Jahrgängen zugewiesen werden können.

Auf diese Argumentation muss folgendes erwidert werden:

1. Einmal ist zu bedenken, dass dem Landsturm — und um diesen handelt es sich bei den 49- bis 60-jährigen Soldaten — *wesentliche militärische Aufgaben überbunden* sind, die nicht unbedingt als Kampfaufgaben im eigentlichen Sinn anzusprechen sind und die deshalb sehr wohl auch von ausgebildeten Soldaten älterer Jahrgänge erfüllt werden können. Diese Aufgaben können aber heute nicht ohne weiteres auf die nächst jüngere Heeresklasse übertragen werden. Abgesehen von den Spezialkenntnissen, die sie vielfach verlangen, muss berücksichtigt werden, dass eine Verlagerung auf die Landwehr schon darum nur sehr beschränkt möglich wäre, weil diese Heeresklasse heute noch nicht einmal ihren eigenen Sollbestand erreicht hat und deshalb erhebliche Schwierigkeiten hat, um ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zustand wird sich nicht in wenigen Jahren ändern. Zwar werden die Rekrutenzahlen vom Jahre 1961 hinweg ganz erheblich ansteigen; aber